



Agenda

- 1 Der/Die Datenschutzbeauftragte/r
- 2 Voraussetzungen an den/die DSB
- 3 Was ist eigentlich die Künstliche Intelligenz?
- 4 Mensch vs. Maschine
- 5 Diskussion & Fazit (.. und was sagt die KI?)



1. Datenschutzbeauftragte/r

Anforderungen aus der DSGVO



Art. 37 Abs. 5 DSGVO

Datenschutzbeauftragte/r

Vorüberlegung

Frage:

Darf nur ein Mensch die Rolle des/der Datenschutzbeauftragten im Sinne des derzeit geltenden Datenschutzrechts (DSGVO, BDSG) wahrnehmen?



Art. 37 Abs. 5 DSGVO

Datenschutzbeauftragte/r

Vorüberlegung

Frage:

Darf nur ein Mensch die Rolle des/der Datenschutzbeauftragten im Sinne des derzeit geltenden Datenschutzrechts (DSGVO, BDSG) wahrnehmen?

Und was für ein Mensch wäre das (nach Ansicht der KI) ?

-> Fragen wir sie mal!





Was sagt die DSGVO?

Regelung in Art. 37 DSGVO





Art. 37 DSGVO

Datenschutzbeauftragte/r

Art. 37 DSGVO

„(4) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen können der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter oder Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, einen Datenschutzbeauftragten benennen; falls dies nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten vorgeschrieben ist, müssen sie einen solchen benennen. Der Datenschutzbeauftragte kann für derartige Verbände und andere Vereinigungen, die Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter vertreten, handeln.

(5) Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 39 genannten Aufgaben.

(6) Der Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen.“





Art. 37 DSGVO

Datenschutzbeauftragte/r

Art. 37 DSGVO

„(4) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen können der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter oder Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, einen Datenschutzbeauftragten benennen; falls dies nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten vorgeschrieben ist, müssen sie einen solchen benennen. Der Datenschutzbeauftragte kann für derartige Verbände und andere Vereinigungen, die Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter vertreten, handeln.

(5) Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 39 genannten Aufgaben.

(6) Der Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen.“







Art. 37 DSGVO

Datenschutzbeauftragte/r

Erwägungsgrund 97 der DSGVO

„In Fällen, in denen die Verarbeitung durch eine Behörde – mit Ausnahmen von Gerichten oder unabhängigen Justizbehörden, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln –, im privaten Sektor durch einen Verantwortlichen erfolgt, dessen Kerntätigkeit in Verarbeitungsvorgängen besteht, die eine regelmäßige und systematische Überwachung der betroffenen Personen in großem Umfang erfordern, oder wenn die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten oder von Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten besteht, sollte der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter bei der Überwachung der internen Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung von einer weiteren Person, die über Fachwissen auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzverfahren verfügt, unterstützt werden. [...]

Derartige Datenschutzbeauftragte sollten unabhängig davon, ob es sich bei ihnen um Beschäftigte des Verantwortlichen handelt oder nicht, ihre Pflichten und Aufgaben in vollständiger Unabhängigkeit ausüben können.“







Art. 37 DSGVO

Datenschutzbeauftragte/r

= Mensch?



These:

Der Wortlaut der DSGVO sieht vor, dass diese Rolle von einem Menschen („**berufliche Qualifikation**“, **weitere Person**“, „**Beschäftigter**“) wahrgenommen wird.



Benennung - Aufgaben und Stellung



Art. 37 Abs. 5 DSGVO

Datenschutzbeauftragte/r

Benennung



Benennung erfolgt auf der Grundlage der beruflichen Qualifikation, des Fachwissens und der Fähigkeit zur Erfüllung der in **Art. 39 DSGVO** genannten Aufgaben.



Art. 39 DSGVO

Datenschutzbeauftragte/r

Aufgaben

Unterrichtung und Beratung zum Datenschutz

Überwachung der Einhaltung des Datenschutzrechts

Auf Anfrage: **Beratung** zu Datenschutz-Folgenabschätzung und **Überwachung ihrer Durchführung**

Zusammenarbeit mit der **Aufsichtsbehörde**

„**Risikovorsorge** nach **Art, Umfang, Umständen und Zwecken** der Verarbeitung“



Art. 38 DSGVO

Datenschutzbeauftragte/r

Einbindung und Stellung



Ordnungsgemäße und frühzeitige Einbindung
in alle Datenschutzfragen

Erhalt der für die Erfüllung der Aufgaben
erforderlichen **Ressourcen**

Zugang zu personenbezogenen **Daten und**
Verarbeitungsvorgängen

Erhalt erforderlicher Ressourcen zur Erhaltung
des Fachwissens

In der Funktion **frei von Weisungen**



Voraussetzungen an den/die DSB

...in der Person

2.

Art. 37 DSGVO

Datenschutzbeauftragte/r

Persönliche Voraussetzungen?



Berufliche Qualifikation? (Jurist? IT-Leitung?
Schulungen im Datenschutzrecht? Zertifikate?),
Branchenkenntnisse?

Betriebsspezifische Kenntnisse? (Kenntnisse
über Struktur und Prozesse im Unternehmen)

Fachwissen? (rechtliche Kompetenz, Kenntnis
vom Datenschutzrecht und der IT (Komplexität
der Systeme und Einrichtung))

Persönliche Qualifikationen?
„Fähigkeiten zur Erfüllung“ der Aufgaben als DSB



Art. 37 DSGVO

Datenschutzbeauftragte/r

Persönliche Voraussetzungen?



Berufliche Qualifikation? (Jurist? IT-Leitung?
Schulungen im Datenschutzrecht? Zertifikate?),
Branchenkenntnisse?

Betriebsspezifische Kenntnisse? (Kenntnisse
über Struktur und Prozesse im Unternehmen)

Fachwissen? (rechtliche Kompetenz, Kenntnis
vom Datenschutzrecht und der IT (Komplexität
der Systeme und Einrichtung))

Persönliche Qualifikationen?
„Fähigkeiten zur Erfüllung“ der Aufgaben als DSB



Art. 37 DSGVO

Datenschutzbeauftragte/r

Voraussetzungen: persönliche Qualifikation



Sachkunde

„Das Gesetz knüpft die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten nicht an eine bestimmte Ausbildung oder näher bezeichnete Fachkenntnisse. **Welche Sachkunde hierfür erforderlich ist, richtet sich insbesondere nach der Größe der zu betreuenden Organisationseinheit, dem Umfang der anfallenden Datenverarbeitungsvorgänge, den eingesetzten IT-Verfahren, dem Typus der anfallenden Daten usw. Regelmäßig sind Kenntnisse des Datenschutzrechts, zur Technik der Datenverarbeitung und zu den betrieblichen Abläufen erforderlich** (Däubler, EU-DSGVO und BDSG, 2. Aufl. 2020, DSGVO Art. 37, Rn. 18; Gola DS-GVO/Klug, 2. Aufl. 2018, DS-GVO Art. 37, Rn. 18). Verfügt der Datenschutzbeauftragte nur in einem Teilbereich über eine eigene Qualifikation, genügt es, wenn er im Übrigen auf fachkundige Mitarbeiter zurückgreifen kann (Kühling/Buchner/Bergt, 2. Aufl. 2018, DS-GVO Art. 37, Rn. 34). Des Weiteren sind Fortbildungen zu den neuen technischen Entwicklungen und Gesetzesänderungen bzw. Entwicklungen in der Rechtsprechung unerlässlich [..].“
(Urteil: LAG MV 25.2.2020 – 5 Sa 108/19, ZD 2020, 364 Rn. 72)



Art. 37 DSGVO

Datenschutzbeauftragte/r

Voraussetzungen: persönliche Qualifikation



Zuverlässigkeit (ungeschriebenes Merkmal)

„Der Datenschutzbeauftragte muss nicht nur die nötigen Fachkenntnisse besitzen, sondern auch die Gewähr bieten, dass er seinen Aufgaben gewissenhaft nachkommt und nicht gegen seine Pflichten als Datenschutzbeauftragter, z. B. gegen seine Verschwiegenheitspflicht, verstößt. Eine schwerwiegende Verletzung allgemeiner arbeitsvertraglicher Pflichten kann ebenfalls die Zuverlässigkeit in Frage stellen, **beispielsweise Diebstahl, Unterschlagung, vorsätzliche Rufschädigung, Tätlichkeiten gegen andere Beschäftigte etc.** Die Zuverlässigkeit ist unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten zu bewerten. Der Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, eine wirkungsvolle Eigenkontrolle der datenschutzrechtlichen Vorschriften sicherzustellen, um dadurch zugleich öffentliche Kontrollstellen zu entlasten [..].“
(Urteil: LAG MV 25.2.2020 – 5 Sa 108/19, ZD 2020, 364 Rn. 74)



Art. 37 DSGVO

Datenschutzbeauftragte/r

Voraussetzungen: persönliche Qualifikation



Zuverlässigkeit (ungeschriebenes Merkmal)

„Zwar wird eine persönliche Zuverlässigkeit des Datenschutzbeauftragten nicht ausdrücklich in Abs. 5 genannt. Jedoch muss der Datenschutzbeauftragte nach Abs. 5 aE zur Erfüllung seiner Aufgaben in der Lage sein, worunter auch gewisse Anforderungen an die persönliche Zuverlässigkeit subsumiert werden können. Es ist zur Gewährleistung einer wirksamen datenschutzrechtlichen Selbstkontrolle daher von entscheidender Bedeutung, ob eine als Datenschutzbeauftragter vorgesehene Person in der Vergangenheit Verschwiegenheitspflichten verletzt hat, bekanntermaßen unsorgfältig arbeitet, Alkohol- oder andere Drogenprobleme hat oder wegen einschlägiger Delikte wie Untreue, Bestechung, Unterschlagung oÄ verurteilt ist. Etliche weitere Charakterzüge – von der Fähigkeit zur konstruktiven Zusammenarbeit, einer hohen Kommunikationsfähigkeit bis hin zur Bereitschaft zur Konfrontation mit der Geschäftsleitung im Fall von Datenschutzverstößen – lassen sich hierunter fassen[..].“
(Kommentar: Kühling/Buchner/Bergt/Herbort, 4. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 37 Rn. 35)



Art. 37 DSGVO

Datenschutzbeauftragte/r

Persönliche Voraussetzungen?



Berufliche Qualifikation? (Jurist? IT-Leitung? Schulungen im Datenschutzrecht? Zertifikate?), Branchenkenntnisse?

Betriebsspezifische Kenntnisse? (Kenntnisse über Struktur und Prozesse im Unternehmen)

Fachwissen? (rechtliche Kompetenz, Kenntnis vom Datenschutzrecht und der IT (Komplexität der Systeme und Einrichtung))

Persönliche Qualifikationen? „Fähigkeiten zur Erfüllung“ der Aufgaben als DSB

Kein „Interessenkonflikt“

„Der Datenschutzbeauftragte kann andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.“
(Art. 38 Abs. 6 DSGVO)



Art. 37 DSGVO

Datenschutzbeauftragte/r

Voraussetzungen

FAUSTFORMEL
Keine Selbst-Überwachung

Kein „Interessenkonflikt“

Ziel: Datenschutzbeauftragte/r darf zwar auch andere Funktionen wahrnehmen, aber nur mit Aufgaben und Pflichten betraut werden, die zu keinen Interessenkonflikten mit der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte/r führen!

Ergebnis: Keine Leitungsposition, insb. keine Geschäftsführung

Als DSB wohl unzulässig wären deshalb:

- Geschäftsführung / Vorstand
- IT-Leitung
- IT-Sicherheitsbeauftragter
- Personalleitung
- Vorsitzender BR
- Compliance Officer

Kein „Interessenkonflikt“

„Der Datenschutzbeauftragte kann andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.“
(Art. 38 Abs. 6 DSGVO)

DSN Aka demie




Art. 37 DSGVO

Datenschutzbeauftragte/r

Weitere Voraussetzungen (aus der Praxis)

Erreichbarkeit & Kommunikationsfähigkeit (ungeschriebene Merkmale)

- Schnelle Erreichbarkeit und Reaktionsfähigkeit? (z.B. 72 Std Frist bei Datenschutzverletzungen)
- „Guter“ Austausch via Telefon, Chat, E-Mail erforderlich?
- Indirekt auch Anforderung an Arbeitszeit (Vollzeitstelle)?
- Klare Urlaubsvertretung? Vertretung bei Krankheit?
- Verständlichkeit und Kommunikationsfähigkeit? (Mehrere Sprachen beherrschen in einem globalen Konzern)
- Fachwissen? (IT, Datenschutzrecht)
- Konfliktfähigkeit? (Probleme lösen/Diskussionen führen)
- Verhandlungsgeschick? (AV-Vertrag aushandeln?)
-

DSN Aka demie





3.

Was ist eigentlich die Künstliche Intelligenz?

...und was kann sie vielleicht besser?

DSN Aka demie




Exkurs -

Ausblick auf die KI-VO

DSN Aka demie




Art. 37 DSGVO

Was ist eigentlich KI?

KI Verordnung (Artikel 3 KI-VO)



Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „KI-System“ ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können;
2. „Risiko“ die Kombination aus der Wahrscheinlichkeit des Auftretens eines Schadens und der Schwere dieses Schadens;
3. „Anbieter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System oder ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck entwickelt oder entwickeln lässt und es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringt oder das KI-System unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Betrieb nimmt, sei es entgeltlich oder unentgeltlich;
4. „Betreiber“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet;



Art. 37 DSGVO

Was ist eigentlich KI?

KI Verordnung (Erwägungsgrund 12 der KI-VO)



(12) Der Begriff „KI-System“ in dieser Verordnung sollte klar definiert und eng mit der Tätigkeit internationaler Organisationen abgestimmt werden, die sich mit KI befassen, um Rechtssicherheit, mehr internationale Konvergenz und hohe Akzeptanz sicherzustellen und gleichzeitig Flexibilität zu bieten, um den raschen technologischen Entwicklungen in diesem Bereich Rechnung zu tragen. Darüber hinaus sollte die Begriffsbestimmung auf den wesentlichen Merkmalen der KI beruhen, die sie von einfacheren herkömmlichen Softwaresystemen und Programmierungsansätzen abgrenzen, und sollte sich nicht auf Systeme beziehen, die auf ausschließlich von natürlichen Personen definierten Regeln für das automatische Ausführen von Operationen beruhen. Ein wesentliches Merkmal von KI-Systemen ist ihre Fähigkeit, abzuleiten. Diese Fähigkeit bezieht sich auf den Prozess der Erzeugung von Ausgaben, wie Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen, die physische und digitale Umgebungen beeinflussen können, sowie auf die Fähigkeit von KI-Systemen, Modelle oder Algorithmen oder beides aus Eingaben oder Daten abzuleiten. Zu den Techniken, die während der Gestaltung eines KI-Systems das Ableiten ermöglichen, gehören Ansätze für maschinelles Lernen, wobei aus Daten gelernt wird, wie bestimmte Ziele erreicht werden können, sowie logik- und wissensgestützte Konzepte, wobei aus kodierten Informationen oder symbolischen Darstellungen der zu lösenden Aufgabe abgeleitet wird. Die Fähigkeit eines KI-Systems, abzuleiten, geht über die einfache Datenverarbeitung hinaus, indem Lern-, Schlussfolgerungs- und Modellierungsprozesse ermöglicht werden. Die Bezeichnung „maschinenbasiert“ bezieht sich auf die Tatsache, dass KI-Systeme von Maschinen betrieben werden. Durch die Bezugnahme auf explizite oder implizite Ziele wird betont, dass KI-Systeme gemäß explizit festgelegten Zielen oder gemäß impliziten Zielen arbeiten können. Die Ziele der KI-Systeme können sich — unter bestimmten Umständen — von der Zweckbestimmung des KI-Systems unterscheiden. Für die Zwecke dieser Verordnung sollten Umgebungen als Kontexte verstanden werden, in denen KI-Systeme betrieben werden, während die von einem KI-System erzeugten Ausgaben verschiedene Funktionen von KI-Systemen widerspiegeln, darunter Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen. KI-Systeme sind mit verschiedenen Graden der Autonomie ausgestattet, was bedeutet, dass sie bis zu einem gewissen Grad unabhängig vom menschlichen Zutun agieren und in der Lage sind, ohne menschliches Eingreifen zu arbeiten. Die Anpassungsfähigkeit, die ein KI-System nach Inbetriebnahme aufweisen könnte, bezieht sich auf seine Lernfähigkeit, durch die es sich während seiner Verwendung verändern kann. KI-Systeme können eigenständig oder als Bestandteil eines Produkts verwendet werden, unabhängig davon, ob das System physisch in das Produkt integriert (eingebettet) ist oder der Funktion des Produkts dient, ohne darin integriert zu sein (nicht eingebettet).



Art. 37 DSGVO

Was ist eigentlich KI?

Einstufung nach der KI Verordnung



Am **1. August 2024** ist die **KI-Verordnung** (KI-VO, engl. AI Act) in Kraft getreten.

Viele Pflichten hängen von der Art des KI-Systems ab.

Die KI-VO kennt drei Arten von KI-Systemen:

- allgemeine KI-Systeme
- bestimmte KI-Systeme
- Hochrisiko-KI-Systeme

Ob ein KI-System als Hochrisiko-KI-System eingestuft werden muss oder nicht, ergibt sich aus Art. 6 KI-VO. Art. 6 Abs. 2 KI-VO regelt, welche Systeme grundsätzlich als Hochrisiko-KI-System eingestuft werden. Der Absatz verweist auf Anhang III der KI-VO. An die drei unterschiedlichen System werden ganz verschiedene Anforderungen gestellt.

(Mehr: <https://www.dsn-group.de/kuenstliche-intelligenz/ki-pruefschema-fuer-hochrisiko>)



Art. 37 DSGVO

Was kann die KI?

Technische Systeme (Wunschvorstellung)



Ein KI System deckt alles ab (als DSB?)

- System auf allen Rechnern und über Webseite erreichbar
- Synchronisiert mit Fachliteratur, Rechtsprechung und sonstiger Wissensbibliothek
- Durchgehend erreichbar (nie krank/abwesend)
- Spricht alle Sprachen
- Barrierefreie Kommunikation: Sprachausgabe/Bildausgabe am persönlichen Endgerät
- Passt sich User an und erklärt genau(er)
- Verbessert sich stets durch KI/ML
- Setzt alles sofort und automatisch um (ohne Verzögerung)
-





4. Mensch vs. Maschine

Vor- und Nachteile der KI?




Mensch vs. Maschine

Vorteil KI ? (1)

| Anforderung | Umsetzung durch KI |
|---|--|
| Rechtzeitige Einbindung? | -> Schneller bzw. erfolgt technisch automatisch |
| Ressourcen? | -> Ausreichend Ressourcen, ggfs. weniger Kosten als Personal |
| Weisungsfrei? | -> Immer weisungsfrei? Ist die KI weisungsfrei? (Programmierung!) |
| Keine Abberufung oder Benachteiligung? | -> Abberufung oder Benachteiligung ist nicht ersichtlich |
| Bericht unmittelbar der höchsten Managementebene? | -> Technisch möglich |
| Geheimhaltung / Vertraulichkeit? | -> Kein Mensch sieht die Daten (technisch sichergestellt) |




Mensch vs. Maschine

Vorteil KI ? (2)

| Anforderung | Umsetzung durch KI |
|---|---|
| Qualifikation? | -> Bildet sich durchgehend weiter, Zugriff auf Datenbanken, lernt mit |
| Zuverlässigkeit? | -> Weniger Risiken und Anfälligkeiten als der Mensch? |
| Erreichbarkeit & Kommunikationsfähigkeit? | -> Jederzeit und direkt erreichbar („nie krank“), spricht alle Sprachen und alle Formen der Kommunikation (leichte Sprache?) |
| Kein Interessenkonflikt? | -> Kein Interessenkonflikt, da objektive Maschine, die keine weiteren Aufgaben wahrnimmt; keine „eigenen Interessen“ und keine wirtschaftliche Abhängigkeit |

Zwischenstand:
Viele Vorteile bei der KI




Mensch vs. Maschine

Nachteil KI = Vorteil Mensch?

| Anforderung | Umsetzung durch KI / Mensch |
|---|--|
| Qualifikation: fachliche und menschliche Kompetenz? | Mensch besser z.B. bei interner Prüfung und Kommunikation mit den Beschäftigten? |
| Beratung/Austausch mit Menschen? | -> Aber auch Beratung von betroffenen Personen oder externen Personen? Kann die KI das? -> Unterstützung bei Kommunikation und Kontrolle von Auftragsverarbeitern etc.? |
| Betriebsspezifische Kenntnisse? | -> Hat der Mensch die bessere Kenntnisse über Struktur und Prozesse im Unternehmen („Firmenphilosophie“)? |



Mensch vs. Maschine



Nachteil KI = Vorteil Mensch?

| Anforderung | Umsetzung durch KI / Mensch |
|--|---|
| Zusammenarbeit mit der AB? | Wie wäre eine „Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde“? |
| Zuverlässigkeit in technischer Hinsicht? | -> Fehleranfälligkeit des Systems z.B. bei Downtime, Updates, Serverabsturz, Hackerangriff? |
| Zuverlässigkeit in rechtlicher Hinsicht? | -> KI könnte manipuliert bzw. fehlerhaft trainiert werden |



Mensch vs. Maschine



Nachteil KI = Vorteil Mensch?

| Anforderung | Umsetzung durch KI / Mensch |
|-----------------------------------|--|
| IT-Sicherheit? | Der flächendeckende Einsatz der KI (als DSB) im Unternehmen könnte hingegen weitere Risiken bedeuten, u.a. für die IT-Sicherheit |
| Richtigkeit/Gleichbehandlung | Die KI könnte halluzinieren oder Menschen diskriminieren („Bias“) |
| Lizenz/Abhängigkeit von KI System | Der Wechsel des DSB wäre ggfs. durch Lizenzen/Vertragslaufzeit eingeschränkt. |
| Sonstiges: Rechte & Gesetze | Risiken im Hinblick auf die Wahrung von Geschäftsgeheimnis und Urheberrechten etc. |



Endergebnis:
Vorteile durch Mensch?

5. Diskussion



Fazit



Art. 38 DSGVO

Diskussion

Viele Fragen - Ein Ausblick



Besteht eine Regelungslücke in der DSGVO?
(Darf und kann die KI überhaupt ein DSB sein?)

Technische Weiterentwicklung bringt bessere Aussichten und weniger Fehleranfälligkeit?

Besteht überhaupt eine **Kostenersparnis** beim Einsatz von KI? **Abhängigkeit durch Lizenz?**

Resümee: KI aber als **nützliches Werkzeug** für den menschlichen DSB denkbar?

Was meinen Sie?



Und was sagt die KI?



Chat Verfasst

Ihr täglicher KI-Begleiter

Sie

Kann die KI den Datenschutzbeauftragten nach der DSGVO ersetzen?

Copilot

das web wird verwendet

Die Künstliche Intelligenz (KI) kann nach der derzeitigen Rechtslage nicht selbst Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sein. Gemäß der DSGVO kommt diese Rolle nur natürlichen oder juristischen Personen, Behörden, Einrichtungen oder anderen Stellen zu ¹. Wenn Unternehmen KI-Anwendungen einsetzen, sollten sie den Datenschutzbeauftragten weiterhin involvieren. Dieser kann bei rechtlichen Fragen und Abstimmungen in Zusammenarbeit mit Anwälten helfen ²...

Weitere Informationen [1](#) [bing.com](#) [2](#) [vdi.de](#) [3](#) [datenschutzkonferenz-online.de](#) [4](#) [omzhs-bloggt.de](#) [5](#) [consentmanager.de](#)

Indem Sie Ihre Interaktion mit Copilot fortsetzen, akzeptieren Sie die [Nutzungsbedingungen](#) und bestätigen Sie, dass Sie die ... überprüft haben [Datenschutzerklärung](#)

Weiter



der Identifizierung von Datenschutzrisiken und bei der Erstellung von Berichten hilfreich sein.

Ethische und praktische Aspekte

- 1. Vertrauen und Akzeptanz:** Datenschutz ist ein sensibles Thema, das oft Vertrauen und menschliches Urteilsvermögen erfordert. Die Akzeptanz einer KI als Datenschutzbeauftragter könnte daher auf Widerstand stoßen, insbesondere wenn es um die Interpretation komplexer und nuancierter rechtlicher Fragen geht.
- 2. Interaktion und Kommunikation:** Ein Datenschutzbeauftragter muss nicht nur intern, sondern auch mit Aufsichtsbehörden und betroffenen Personen kommunizieren können. Diese Art der zwischenmenschlichen Interaktion und das Feingefühl in der Kommunikation können von einer KI nicht in gleicher Weise geleistet werden.

Fazit

Während KI-Technologien als Unterstützung für Datenschutzbeauftragte nützlich und effizient sein können, ist es derzeit unwahrscheinlich, dass sie die Rolle eines Datenschutzbeauftragten vollständig ersetzen können. Die rechtlichen, ethischen und praktischen Anforderungen an einen Datenschutzbeauftragten erfordern menschliches Urteilsvermögen, Verantwortlichkeit und zwischenmenschliche Fähigkeiten, die über die derzeitigen Fähigkeiten von KI hinausgehen. KI kann jedoch eine wertvolle Ergänzung sein, indem sie datengestützte Einblicke liefert und Routineaufgaben automatisiert, was die Arbeit eines menschlichen Datenschutzbeauftragten erleichtert und verbessert.

< 2/2 >

War diese Reaktion besser oder schlechter?

Besser Schlechter Gleich X



VO ersetzen?

utenschutz-
Faktoren ab. Es

agte eine
rt und die
twortlichkeit

in der Lage
liche
j
hinausgeht.

agten
Durchführung
lie Effizienz

en und Muster
Dies kann bei

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!

Konsul-Smidt-Straße 88 • 28217 Bremen
T +49 (0) 421 69 66 32-298
Mail: akademie@dsn-group.de

<https://www.dsn-group.de/dsn-akademie>

